

## **Hilfestellung für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt und Recycling-Baustoffen im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wege- und Flächenbefestigung**

Damit land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig und sachgemäß bewirtschaftet werden können, muss ein dem Bedarf entsprechendes und auf die jeweiligen Anforderungen zugeschnittenes Wegenetz vorhanden sein. Dieses Wegenetz besteht häufig aus Eigentümerwegen, bei denen die Baulast bei den Grundstückseigentümern liegt. Um die Wege auf Dauer gut befahrbar zu erhalten, müssen diese regelmäßig gepflegt und instand gesetzt werden.

**Dieses Merkblatt richtet sich an private Grundstückseigentümer, die Wege oder Flächen auf ihren Privatflächen anlegen, instand setzen oder befestigen wollen.**

Bauschutt ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dieses Merkblatt stellt dar, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung von Bauschutt in land- und forstwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich möglich ist und was dabei zu beachten ist, um Umweltschäden und erhebliche Kostenrisiken zu vermeiden.

Die Wiederverwendung von geeignetem Material ist grundsätzlich zu begrüßen, denn sie trägt dazu bei, die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Die Verwendung von ungeeignetem Material kann sich jedoch auf Gewässer, das Grundwasser, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft auswirken.

Zudem können durch erforderliche Rückbaumaßnahmen erhebliche Kosten auf die Verantwortlichen zukommen.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Vielmehr soll damit einerseits das Problembewusstsein gefördert und andererseits kostenintensive Rückbaumaßnahmen von unsachgemäß verbautem Bauschutt vermieden werden.

Um insbesondere dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser entgegenzuwirken, regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz, dass Abfallerzeuger und Abfallbesitzer Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten haben. Für die geplante Verwendung von Bauschutt in land- und forstwirtschaftlichen Flächen gibt es keine abfallrechtliche Anzeige- oder Genehmigungspflicht. Anzeige- und Gestattungspflichten können sich jedoch aus anderen Gesetzen (z. B. aus dem Naturschutzrecht, aus dem Baurecht oder aus dem Wasserrecht) ergeben.

Durch die Einhaltung dieses Merkblattes kann ein eventuell erforderlicher Rückbau von ungeeignetem Material bzw. eine Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vermieden werden.

Beim Einsatz von Bauschutt im Sinne dieses Merkblattes darf nicht der reine Entledigungswille im Vordergrund stehen. Es muss der Verwertungswille im Vordergrund stehen.

## **Erklärung und Definition**

### **Bauschutt**

Gesamtes mineralisches Material, das bei Abbruch-, Sanierungs- und Umbauarbeiten von Bauwerken und Bauteilen anfällt. Unter den Begriff Bauschutt fällt auch Bodenaushub mit bodenfremden mineralischen Bestandteilen > 10 Vol. % sowie Betonabbruch, Mauerwerksabbruch und Dachziegel.

### **Recycling-Baustoffe**

In einer Aufbereitungsanlage aufbereitete, zur Verwendung/Verwertung geeignete, güteüberwachte mineralische Baustoffe (zuvor Bauschutt). Diese können als Produkte eingestuft werden, die nicht (mehr) dem Abfallrecht unterliegen.

### **Einsatz von Recycling-Baustoffen**

Grundsätzlich sollen in land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur aufbereitete und güteüberwachte Recyclingbaustoffe (RC-Baustoffe) zum Einsatz kommen, die den Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von RC-Baustoffen/Bauschutt in technischen Bauwerken“ entsprechen und die Richtwerte 1 (RW 1) des genannten Leitfadens einhalten.

[http://www.stmu.v.bayern.de/themen/abfallwirtschaft/doc/leitfaden\\_recyclingbaustoffe.pdf](http://www.stmu.v.bayern.de/themen/abfallwirtschaft/doc/leitfaden_recyclingbaustoffe.pdf)

### **Einsatz von nicht oder nur teilweise aufbereitetem Bauschutt**

Der Einsatz von nicht aufbereitetem, d. h. unzerkleinertem oder unsortiertem Bauschutt für Wegebau bzw. Wegeinstandsetzungsmaßnahmen ist generell nicht zulässig.

Sofern Bauschutt verwendet werden soll, der nicht in einer Aufbereitungsanlage aufbereitet und gütüberwacht wurde, ist Folgendes zu beachten:

1. Der Bauschutt muss zerkleinert und sortiert sein.
2. Es dürfen keine Stör-/ umweltgefährdende Stoffe (z. B. Metall, Glas, Isoliermaterial, Kabel, Rohre, Asbest, teerhaltige Stoffe, Brandschutt, etc.) im Bauschutt enthalten sein. Ein selektiver Gebäuderückbau wird ausdrücklich empfohlen.
3. Der Bauschutt darf keine Schadstoffe enthalten, d. h. die RW1-Werte des Leitfadens zur Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken sind einzuhalten. Die Unbedenklichkeit des Materials ist durch eine chemische Analyse nachzuweisen. Die Probenahme hat durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen und ist nachprüfbar zu dokumentieren.
4. Der Bauschutt muss für die beabsichtigte Verwendung bautechnisch geeignet sein.

Sortenreine, homogene Tondachziegel können unter gewissen Voraussetzungen in dünnschichtiger Bauweise (max. 12cm) auch ohne Vorlage von Analysen im offenen, nicht-öffentlichen Wegebau verwendet werden. Sie dürfen nicht beschichtet oder künstlich eingefärbt sein, keine Stör-/Fremdanteile aufweisen und müssen aus dem kontrollierten Rückbau eines Gebäudes bzw. als Rückstand aus der Ziegelproduktion stammen. Es darf kein Kontaminationsverdacht bestehen. Die Ziegel sind entsprechend den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegenutzbarkeit, notwendige Tragfähigkeit und Standfestigkeit zu zerkleinern.

#### Weitere Anforderungen und Verbote:

Bauschutt kann **nicht** eingesetzt werden in Trinkwasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, direkt im Grundwasser oder im Grundwasserschwankungsbereich, in Karstgebieten ohne ausreichende natürlich vorhandene Deckschicht.

Feld- und Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Durch die Verwendung von Bauschutt dürfen keine Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere bestehen.

#### Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

1. Übersenden Sie uns aussagekräftige und genaue Unterlagen, aus denen wir entnehmen können, welche Verwertungsmaßnahme Sie beabsichtigen (Art, Menge, Herkunft des Bauschuttes, beabsichtigte Einbaustelle, Art und Weise der beabsichtigten Verwertung).
2. Wir werden die zuständigen Fachstellen (Naturschutz, Wasserrecht, Bauamt, Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)) um eine Stellungnahme bitten. Sofern das AELF nicht bestätigt, dass die von Ihnen angedachte Verwertung grundsätzlich und dem Umfang nach erforderlich ist, wird die beabsichtigte Verwertung des Bauschuttes nicht möglich sein, weil dann kein Verwertungs- sondern ein Beseitigungswille angenommen werden muss.
3. Zum Nachweis der Schadstofffreiheit benötigen wir von Ihnen eine ordnungsgemäße Analyse mit vorausgehender ordnungsgemäßer und dokumentierter Beprobung des Bauschuttes. Eine Liste der uns bekannten Probenehmer kann auf Anfrage vom Landratsamt Passau ausgehändigt werden. Es wird empfohlen, die Beprobung erst nach der Bestätigung vom AELF, Naturschutz und Wasserrecht in Auftrag zu geben, um unnötige Kosten zu vermeiden.
4. Abschließend informieren wir Sie, ob die von Ihnen beabsichtigte Verwertung möglich ist oder ob und welche Genehmigungsverfahren notwendig sind.

#### **Einbau ohne vorherige Abstimmung mit dem Landratsamt**

Wird unsererseits der Einbau Bauschutt ohne vorherige Abstimmung mit uns festgestellt, wird der Verursacher oder Grundstückseigentümer durch das Landratsamt Passau aufgefordert nachzuweisen, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt ist. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht geführt werden kann, oder auch für den Fall, dass nach Einschätzung der Fachbehörden eine Verwertung von Bauschutt am festgestellten Einbauort nicht möglich oder nicht erforderlich ist, wird unsererseits ein Rückbau mit anschließender ordnungsgemäßer und nachzuweisender Entsorgung gefordert werden. Dies kann zu erheblichen Kosten führen.

#### **Ordnungswidrigkeiten/Straftaten**

Eine vorsorgliche vorherige Abstimmung geplanter Feld- und Waldwegebaumaßnahmen empfiehlt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil eine unzulässige Verwendung von Bauschutt und Abbruchstoffen eine Ordnungswidrigkeit (z. B. nach Abfall-, Naturschutz- bzw. Wasserrecht) sein kann.

Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern von bis zu 100. 000, 00 Euro geahndet werden. Sollte durch den Einsatz von belastetem Bauschutt die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies im Einzelfall sogar eine Straftat sein.

Landratsamt Passau  
Umweltschutzbehörde  
Domplatz 11  
94032 Passau  
Telnr: 0851/397- 310, 302, 460, 309, 415  
Telefax: 0851/490595310  
E-Mail: [umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de](mailto:umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de)

!Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!